

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 04. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 19.05.2026 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach dem § 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Dabei wird jedoch ein Mindestverbrauch auf der Grundlage eines Einwohnergleichwertes (EGW) festgelegt. Die Höhe des Mindestverbrauchs regelt sich nach Abs. 5. Wird von einem Haushalt der festgelegte Mindestverbrauch nicht erreicht, so wird die geringere aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn der Nachweis darüber erbracht worden ist, dass der Minderverbrauch auf der Grundlage der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung (Anschluss- und Benutzungszwang) erfolgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,81 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 112,40 €.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,60 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.

- (4) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt werden, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige durch den Einbau geeichter verplombter und von der Gemeinde Schöppingen anerkannter Messvorrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(5) Der Mindestverbrauch errechnet sich wie folgt:

- a) Für Haushalte:
Nach der Anzahl der beim Bürgerbüro der Gemeinde Schöppingen nach dem Meldegesetz NW zum 01.01. des Veranlagungsjahres gemeldeten Personen. Als Verbrauch wird je Person 1 Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich nach einem anzunehmenden Durchschnittsverbrauch von jährlich 40 m³.
- b) Für Schlachtereien
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| pro Stück geschlachtetes Großvieh | 2,30 m ³ |
| pro Stück geschlachtetes Kleinvieh | 0,95 m ³ |
| pro Stück verwurstetes Großvieh | 0,80 m ³ |
| pro Stück verwurstetes Kleinvieh | 0,35 m ³ |
- c) Für Tankstelle mit Autowäscherei 225,00 m³
- d) Für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Cafés 200,00 m³
- e) Für ein Lebensmittelgeschäft mit Bäckerei und Konditorei 70,00 m³
- f) Für einen Friseurbetrieb:
- | | |
|------------------------------|----------------------|
| mit bis zu 3 Beschäftigten | 60,00 m ³ |
| mit mehr als 3 Beschäftigten | 80,00 m ³ |
- g) Für sonstige Handwerks- und Gewerbebetriebe ohne gewerbliche Abwässer, berufliche und sonstige Nutzungen sowie öffentliche Gebäude:
- | | |
|------------------|---------------------|
| je Beschäftigten | 5,00 m ³ |
|------------------|---------------------|
- h) Schulen und Kindergärten
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| je 10 Kinder bzw. Schüler | 48,00 m ³ |
|---------------------------|----------------------|
- i) Gemeinschaftsunterkünfte (Pflegestationen und Kasernen)
- | | |
|-----------|----------------------|
| je Person | 72,00 m ³ |
|-----------|----------------------|

Zu den gemeldeten Personen nach Absatz 8 Buchstabe a) werden gezählt:

- a) Personen, die in Schöppingen ausschließlich ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben (1. Wohnsitz)
- b) Personen mit doppeltem Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Schöppingen

Hält sich eine Person überwiegend außerhalb der Gemeinde Schöppingen auf, wird diese Person auf Antrag nur dann bei Ermittlung des Mindestverbrauchs nicht berücksichtigt, wenn am Stichtag der Nebenwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes gemeldet ist. Änderungen nach dem Stichtag (Um- und Wegzüge, Sterbefälle usw.) werden für das laufende Abrechnungsjahr zeitanteilig berücksichtigt. Voraussetzung ist eine unverzügliche schriftliche Meldung an die Gemeinde bzw. an den Betriebsführer des Abwasserwerkes (Stadtwerke Emsdetten GmbH).

- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge, die geringer oder höher als der Mindestverbrauch ist, wird durch eine messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) ermittelt. Diese Wassermesser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle wird durch die Gemeinde bestimmt. Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.

- (7) Für Abwasser, das eine gegenüber häuslichen Abwässern erhöhte Schmutzfrachtbelastung aufweist, wird die Gebühr für die Abwasserreinigung mit einem Starkverschmutzerzuschlag belegt, sofern die jährlich eingeleitete Abwassermenge mindestens 500 m³ pro Jahr beträgt. Der Starkverschmutzerzuschlag fußt auf folgenden Grenzwerten:

Parameter	Grenzwerte für Normaleinleiter
CSB	≤ 1.000,00 mg/l
T _{NB}	≤ 91,67 mg/l
PO ₄ -P	≤ 15,38 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird nach folgender Formel erhoben:

Reinigungsgebühr „Starkverschmutzer“ =

$$G_1 \times \left[\frac{0,54}{x} \times \frac{CSB}{1.000} + 0,36 \times \frac{T_{NB}}{91,67} + 0,1 \times \frac{PO_4-P}{15,38} \right] \times 0,65 + G_1 \times 0,35$$

In dieser Starkverschmutzerformel bedeuten:

G ₁	= Gebühr für Abwasserreinigung Normaleinleiter (§ 4 Abs. 4 Satz 2)
CSB	= CSB-Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 1.000,00 mg/l
T _{NB}	= T _{NB} -Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 91,67 mg/l
PO ₄ -P	= PO ₄ -P-Konzentration des Starkverschmutzers, mindestens 15,38 mg/l
0,65	= Gewichtungsfaktor für schmutzfrachtabhängigen Gebührenanteil
0,35	= Gewichtungsfaktor für mengenabhängigen Gebührenanteil

Der durch die Untersuchung nach Abs. 9 festgestellte Verschmutzungsgrad wird ab dem Monat, in dem die Messung stattgefunden hat, der Gebührenfestsetzung solange zugrunde gelegt, bis eine neue Untersuchung andere Werte ergibt, die dann in gleicher Weise den künftigen Gebührenfestsetzungen zugrunde zu legen sind.

- (8) Die Qualität des eingeleiteten Abwassers wird an der von der Gemeinde zu bestimmenden Einleitungsstelle während der Produktionszeit festgestellt. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischproben ermittelt. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlüssen (Einleitungsstellen) werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten ihrer Grundstücke bzw. Betriebsgelände für Zwecke der Probenentnahme zu dulden. Die Proben werden von einem von der Oberen Wasserbehörde anerkannten Labor hinsichtlich der für die Bemessung des Starkverschmutzerzuschlages maßgeblichen Verschmutzungsparameter untersucht. Dem Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel aus den gezogenen Proben zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Gemeinde festgelegt. Die Kosten der Messungen und der Untersuchungen trägt der Gebührenpflichtige.
- (9) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenregelung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrunde gelegt wird.
- (10) Ist ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht möglich und lässt der Gebührenpflichtige bei genehmigten privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr der Mindestverbrauch 3 zugrunde gelegt.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die

gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,29/ m² €.
- (5) Die zu zahlende Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50 v. H. für folgende Flächen reduziert werden:
 - a) Dauerhaft lückenlos begrünte Dachflächen
 - b) Wasserdurchlässige Flächenbeläge als Flächenversickerung (z.B. sog. Ökopflaster, Drainasphalt oder Rasengittersteine) Voraussetzung ist in jedem Fall, dass ein nicht unerheblicher Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser möglich ist, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann
 - c) Flächen, von denen nur zeitweise unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Das sind z. B. Flächen, die an geeignete Einrichtungen wie Regenwasserspeicher bzw. Zisternen oder Regenwasser-nutzungsanlagen angeschlossen sind, wenn und solange die jeweils genannten Einrichtungen ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossener Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 cbm zur Verfügung stellen. Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich Bau, Betrieb und Unterhaltung den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zeitanteilig ermittelt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Abwassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Gebührenfestsetzung, Abrechnung

- (1) Die Gebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren erfolgt auf Grundlage der Zählerablesung der auf dem Grundstück vorhandenen und durch das Wasserversorgungsunternehmen registrierten Wassermesser. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde für die Zählerablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren erfolgt auf Grundlage der am 31.12. des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) gemäß § 5 dieser Satzung ermittelten und registrierten Grundstücksflächen.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden (§ 11), so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser) in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Geänderte Gebührensätze im laufenden Jahr werden bei der Berechnung der Höhe der Vorausleistungen berücksichtigt.
- (2) Ist eine Berechnung nach Abs. 1 für die Schmutzwassergebühr nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale 22,31 €
 - b) je cbm abgefahrene Abwassermenge 23,31 €
 - c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 17,80 €.
- (2) Mit der Erhebung der Gebühr werden gem. § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Betriebsführer beauftragt.
- (3) Für die Überprüfung der Kleinkläranlage sowie zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Schöppingen eine gesonderte Gebühr von 46,00 € pro durchgeführter Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit. Als Grundfläche gilt:
- (2) Als Grundstück gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
4. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in seiner Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
 - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf das sich die Planfeststellung bezieht.

Die Tiefenbegrenzung nach Buchst. a) und b) gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. überwiegend tatsächlich gewerblich genutzt werden.

- (3) Die nach Abs. 1. ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

In Kerngebieten – die vom Gemeinderat als solche festgelegt und bestimmt sind – und in Gewerbe- und Industriegebieten sind die vorstehend genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

Dies gilt auch in allen anderen Gebieten (v.a. in Mischgebieten) bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder bei Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, die typischerweise in Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird.

Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die unter Ziff. 1-5 genannten Vomhundertsätze ebenfalls um 30 Prozentpunkte anzuheben.

- (4) Als Geschoszahl nach Abs. 3 S. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder b);
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - f) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet;
 - b. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoß angesetzt

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag bei einem Anschluss an das Mischsystem bzw. bei Trennsystem an die Schmutz- und die Regenwasserkanalisation beträgt 4,30 €/qm beitragspflichtige Fläche.
- (2) Bei einem Anschluss nur an den Schmutzwasserkanal ermäßigt sich der in Abs. 1 genannte Beitrag um 30 %.
- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor der Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 1 um 30 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 20 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

- (1) In den Fällen des § 17 Abs. 3 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühren- oder eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts Anderes besagen.
- (2) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben worden ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Satzung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.
- (4) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

4. Abschnitt Kostenersatz

§ 21 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserhaus- bzw. Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung von Straßenkanal bis einschl. Prüfschacht an bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück) an die öffentl. Abwasseranlage sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Erfolgt die Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gleichzeitig mit der Herstellung des entsprechenden Straßenkanals, so erhebt die Gemeinde zum Ersatz ihres für Anschlüsse dieser Art üblichen durchschnittlichen Aufwandes einen pauschalen Kostenersatz.
- (3) Dieser Kostenersatz beträgt 1.278,00 € für den Anschluss an einen Mischwasserkanal. Dieser Kostenersatz beträgt 2.147,00 € für die getrennten Anschlüsse an einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkanal.
- (4) In allen anderen Fällen sind der Gemeinde die Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (5) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so gelten für die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse die Absätze 2 - 4 entsprechend.

§ 23 Entstehung eines Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen von 09.12.2008 i.d. Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2025 und die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.05.1994 i.d. Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001 außer Kraft.